

## **2 Relevante Aussagen zur Attestausbildung aus dem Berufsbildungsgesetz und der Verordnung**

### **2.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002**

#### *Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit*

1. Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.
2. Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

#### *Art. 17 Bildungstypen und Dauer*

1. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre.
2. Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.
3. ....
4. ....
5. Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

#### *Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse*

1. Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.
2. Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.
3. Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

#### *Art. 19 Bildungsverordnungen*

1. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) erlässt Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Es erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von sich aus.
2. Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:
  - a. den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung;
  - b. die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis;
  - c. die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung;
  - d. den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte;
  - e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.
3. Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

### *Art. 37 Eidgenössisches Berufsattest*

1. Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
2. Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

## **2.2 Neue Berufsbildungsverordnung: Vernehmlassungsentwurf**

### *Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen*

(Art. 9 Abs. 2 BBG)

1. Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
  - a. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen von Bildungsgängen;
  - b. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren oder von Äquivalenzen.
2. Die Kantone sorgen für beratende Stellen zur Anerkennung von Qualifikationen, die ausserhalb standardisierter Angebote erworben wurden. Die Beratungsstellen arbeiten mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen unabhängige Fachpersonen bei.

### *Art. 8 Bildungsverordnungen*

(Art. 19 nBBG)

1. Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes hinaus:
  - a. Zulassungsbedingungen;
  - b. mögliche Organisationsformen der Bildung;
  - c. Instrumente zur Förderung der betrieblichen Bildung wie Qualitätsentwicklung, Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente.
2. Sie tragen in ihrer curricularen Gestaltung der für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlichen Reife der Lernenden Rechnung.
3. Die zweite Sprache wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt. Das Bundesamt sorgt nach Massgabe der Bildungsfähigkeit der Lernenden dafür, dass grundsätzlich eine zweite Sprache vorgesehen wird.
4. Die Bildungsverordnungen enthalten Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.
5. Der Sportunterricht ist Gegenstand der Verordnungen zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> SR 415.022, 415.022.1

### *Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung*

(Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 nBBG)

1. Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.
2. Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung stellen sicher, dass ein späterer Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung möglich ist.
3. Die Dauer der zweijährigen Grundbildung kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.
4. Ist der Bildungserfolg aus individuellen oder sozialen Gründen gefährdet, entscheidet die kantonale Behörde in Absprache mit der betroffenen Person, dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule über eine umfassende fachkundige individuelle Begleitung.
5. Die Kantone sorgen dafür, dass die fachkundige individuelle Begleitung nicht nur schulische, sondern sämtliche Aspekte im Umfeld der lernenden Person umfasst.

### **2.3 Revision der Berufsbildungsverordnung, erläuternder Bericht für die Vernehmlassung vom April 2003**

- *Zu: Art. 11, Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung*

Bei der Umgestaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen dreigliedrigen Grundbildung durch das Parlament wurde nie bestritten, dass die zweijährige Grundbildung keine bloss „dreijährige Lehre minus...“ sein soll. „Weniger vom Gleichen“ hat sich erfahrungsgemäss als Grundsatz für Berufs- bildungsangebote nicht bewährt. Solche Bildungsgänge werden sofort als minderwertig empfunden und gemieden.

Im Bereich der zweijährigen Grundbildungen geht es darum, ein spezifisches Angebot mit einer eigenen Identität zu schaffen. Und es muss für diejenigen attraktiv sein, die mit überkommenen schulischen Angeboten nicht erreicht werden.

Der Verordnungsentwurf verzichtet darauf, die Qualifikationen der fachkundigen individuellen Begleitpersonen für zweijährige Lehren eidgenössisch zu regeln. Die adäquate Intervention vor Ort ist grundsätzlich Sache der Kantone. Zudem befinden wir uns auf einem neuen Feld, auf dem die Erfahrungen erst gesammelt werden müssen, bevor einschränkende Regelungen getroffen werden.

Die zweijährige Grundbildung wird fälschlicherweise häufig mit der „Anlehre“ assoziiert. Der einzige gemeinsame Punkt ist der, dass bei dem neuen Bildungsangebot im Hinblick auf ein Attest vermehrt auf individuelle Voraussetzungen der Lernenden Rücksicht genommen werden soll als dies bei den drei- und vierjährigen Grundbildungen in der Regel der Fall ist. Darüber hinaus wurde alles vermieden, was die Anlehre zum identifizierbaren Instrument für besonders Schwache abstempelte. Dazu zählt insbesondere die heutige Bestimmung, dass Anlehrlinge diese Ausbildung nur einschlagen dürfen, wenn es nicht anders gehe (Art. 40 BBV 1979).

Als eine strukturierte, gesamtschweizerisch anerkannte Qualifikation hat die zweijährige Berufsbildung einen eigenständigen Wert. Sie soll von all denen gewählt werden können, die dies für sich als richtig erkannt haben. Die drohende berufliche Sackgasse wird dadurch vermieden, dass hier besondere Durchlässigkeitsbestimmungen zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gelten.

## 2.4 Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000

- *Zu: Integration (1.6.4)*  
Eine zentrale Aufgabe des Bildungswesens stellt die Integration der jungen Menschen sowie von Erwachsenen mit verpassten Bildungschancen in Wirtschaft und Gesellschaft dar.
- *Zu: Ergebnis der Vernehmlassung (1.7)*  
Ebenfalls von vielen bzw. gewichtigen Stimmen wurden folgende Punkte als besonders positiv hervorgehoben:  
(...) Differenzierte Angebote für Leistungsschwache und Leistungsstarke
- *Zu: Differenzierte Grundbildung – Sekundarstufe II (2.3)*  
Auf der andern Seite steht das Erfordernis eines Qualifikationserwerbs im „niederschweligen“ Bereich.  
(...) ist neu eine Stufe anzubieten, die weniger umfassende Ansprüche stellt, die aber echte Bildungsleistungen und eine anerkannte Qualifikation ermöglicht.  
Die durch die technologische Entwicklung gestiegenen Anforderungen an eine Lehre dürfen einerseits nicht dazu führen, dass schulisch weniger leistungsfähige Jugendliche von einer formalisierten Ausbildung ausgeschlossen, bzw. mit einem negativen Etikett der Anlehre versehen werden. Andererseits besteht auch das wirtschaftliche Bedürfnis nach kürzeren als dreijährigen, deswegen nicht anspruchlosen Qualifizierungen.
- *Zu: Berufspraktischer Bildung (2.3.2)*  
Die berufspraktische Bildung soll eine Differenzierung nach individuellen Fähigkeiten oder Bedürfnissen ermöglichen. Sie geht aber von klar definierten Qualifikationsanforderungen aus. Damit soll sie die Anlehre ablösen, die ganz auf die individuellen Fähigkeiten der Anzulehrenden abgestimmt ist. Um die erforderlichen Qualifikationen zu erreichen, sollen Jugendliche mit Lernschwierigkeiten zusätzlich mit einer fachkundigen individuellen Begleitung unterstützt werden. Die berufspraktische Bildung ist schwergewichtig auf praktisches Lernen im Betrieb ausgerichtet. Der begleitende Unterricht dient in erster Linie fachkundlicher Ergänzung sowie dem Schliessen von Lücken in Grundfertigkeiten oder Grundfähigkeiten.  
Im Hinblick auf den Grundsatz: "Kein Abschluss ohne Anschluss" soll die berufspraktische Bildung auch eine verkürzte Berufslehre mit dem Abschluss eines Fähigkeitszeugnisses und damit zum Zugang zur höheren Berufsbildung ermöglichen.
- *Zu: Berufsorientierte Weiterbildung (2.5)*  
.... Weiterbildung liegt im Interesse des Einzelnen und im Interesse der Arbeitgeber. Insofern liegt sie in deren Verantwortung. Darüber hinaus ist ein subsidiäres staatliches Engagement angesichts des öffentlichen Interesses an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung angezeigt. Es gibt immer Personen (z.B. bildungsferne Schichten) und Fachbereiche, für die nur dank öffentlicher Unterstützung die notwendige Erneuerung der Kenntnisse und Fähigkeiten gesichert werden kann.

- *Zu: Berücksichtigung individueller Bedürfnisse (28)*

In der berufspraktischen Bildung ist gegenüber der Berufslehre eine vermehrte Individualisierung vorgesehen. Im Gegensatz zur heutigen Anlehre sollen dabei aber nicht die Anforderungen an den Einzelnen angepasst werden. Es ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass ein gesamtschweizerisch anerkannter Standard erreicht wird.

Für Lernschwächere bedeutet dies zweifellos einen höheren Betreuungsaufwand, an dessen Kosten sich die öffentliche Hand beteiligen soll. Sie sind in Relation zu den Kosten zu sehen, die ungenügend gebildete Erwerbstätige der öffentlichen Hand sonst verursachen.

- *Zu: Erläuterung der Gesetzesbestimmungen, Art. 9, Förderung der Durchlässigkeit*

Angemessene Anrechnung anderweitig erbrachter Lernleistungen bzw. erworbener Kompetenzen ist im Sinne einer besseren Erschliessung der vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen systematisch zu ermöglichen.